



GEMEINDE BERIKON

Reglement

der Elektrizitätsversorgung Berikon (EVB)

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Rechtsform	4
§ 2	Organisation, Aufsicht und Führung der EVB.....	4
§ 3	Geltungsbereich.....	4
§ 4	Gesetzliche Grundlagen	4
B	Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und der EVB	5
§ 5	Rechtsgrundlage.....	5
§ 6	Kunden	5
§ 7	Kundenwechsel	5
C	Rechnungsstellung und Zahlung	6
§ 8	Energie- und Netznutzungstarife.....	6
§ 9	Rechnungsstellung	6
§ 10	Zahlungsverzug, Gebühren.....	6
§ 11	Einstellung / Unterbrechung der Energielieferung	6
§ 12	Mitwirkung des Kunden.....	6
D	Netzanschluss	7
§ 13	Anschluss	7
§ 14	Eigentumsgrenze.....	7
§ 15	Durchleitungsrecht.....	7
§ 16	Raumbenützungsrechte.....	7
§ 17	Zutrittsrechte.....	7
E	Bau, Betrieb und Instandhaltung	8
§ 18	Grundsätze	8
§ 19	Bau der Infrastruktur der EVB	8
§ 20	Bau der Infrastruktur des Kunden	8
§ 21	Betrieb und Instandhaltung	8
§ 22	Sicherheit und Störungsfreiheit	8
F	Mess- und Steuereinrichtungen	9
§ 23	Mess- und Steuereinrichtungen	9
§ 24	Messung des Eigenverbrauchs, Messdaten.....	9
G	Meldepflichten	9
§ 25	Meldepflicht für Unregelmässigkeiten	9

H	Kostentragung, Anschluss- und Netzkostenbeitrag	10
§ 26	Anschlusskostenbeitrag innerhalb Baugebiet.....	10
§ 27	Anschlusskostenbeitrag ausserhalb Baugebiet.....	10
§ 28	Temporäre Anschlüsse	10
I	Änderungen und Abbruch bestehender Anschlüsse	10
§ 29	Kündigung eines bestehenden Anschlusses.....	10
§ 30	Neubau eines bestehenden Anschlusses	10
§ 31	Abbruch und Unterbruch bestehender Anschlüsse	10
J	Anschluss von Energieerzeugungsanlagen	11
§ 32	Meldepflichten.....	11
§ 33	Kostentragung	11
§ 34	Technische Rahmenbedingungen.....	11
K	Datenschutz	11
L	Haftung	11
M	Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung	12
N	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform

Die Elektrizitätsversorgung Berikon (nachstehend EVB genannt) ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gemäss § 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) bzw. ein eigenwirtschaftlich betriebenes Gemeindewerk (Spezialfinanzierung nach §§ 91f Abs. 2 und 91g GG) der Einwohnergemeinde Berikon als Betriebsinhaberin.

§ 2 Organisation, Aufsicht und Führung der EVB

¹Die Gemeindeversammlung übt als politisch-normative Ebene gestützt auf § 20 Abs. 3 GG die Aufsicht über die EVB, die Gemeindebehörde und die mit den Aufgaben der EVB betrauten Stellen der Gemeindeverwaltung aus. Vorbehalten bleibt die Aufsicht durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI (periodische Inspektionen der EVB, Überprüfung der elektrischen Anlagen und Installationen) und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom (unabhängige, staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich).

²Dem Gemeinderat obliegt die politisch-strategische Führung der EVB und die unmittelbare Aufsicht nach § 37 Abs. 1 lit. b GG. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 3 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der EVB.

²In Ergänzung zum Reglement gelten die jeweils anwendbaren Gesetze sowie die technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände.

³Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug sowie die Rücklieferung von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements und der Tarifblätter.

§ 4 Gesetzliche Grundlagen

Massgeblich sind insbesondere folgende Gesetze und dazugehörige Verordnungen:

- Energiegesetz (EnG)
- Elektrizitätsgesetz (EleG)
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Starkstromverordnung (StV)
- Leitungsverordnung (LeV)
- Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

sowie

- Werkvorschriften CH in der jeweils gültigen Fassung
- Werkvorschriften Anhang C: Spezielle Bedingungen der AEW Energie AG in der jeweils gültigen Fassung
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen NE/NAA
- Distribution Code (DC), Branchendokumente des VSE

B Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und der EVB

§ 5 Rechtsgrundlage

¹Mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EVB und der Inanspruchnahme der Leistungen bestätigt der Kunde, dass das Reglement gelesen, verstanden und akzeptiert wurde. Zudem werden die jeweils gültigen Konditionen für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung anerkannt.

²Das Rechtsverhältnis besteht während der Dauer des Leistungsbezugs und des Bestandes des elektrischen Anschlusses während der Netznutzung und Energielieferung.

³Bei Vertragsverletzung oder Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder der einschlägigen Gesetze, Normen und Vorschriften kann die EVB die Leistungen nach Vorankündigung und nicht erfolgter Beseitigung der Pflichtverletzung innert dreissig Tagen einstellen. Dauert die entsprechende Pflichtverletzung weitere dreissig Tage an, kann die EVB das Vertragsverhältnis fristlos und ohne Entschädigung auflösen.

§ 6 Kunden

Kunden der EVB im Sinne dieses Reglements sind:

- Eigentümer, Pächter oder Mieter von Liegenschaften oder deren Anteilen mit eigenen Messanlagen bzw. Mieter oder Pächter von Parzellen welche über einen Netzanschluss der EVB verfügen.
- Bezüger von temporären Anlagen mit eigenen Messanlagen nach entsprechender Anmeldung.

§ 7 Kundenwechsel

¹Kundenwechsel (Umzug innerhalb des Versorgungsgebietes oder Wegzug) sind der EVB rechtzeitig, spätestens zehn Tage im voraus, elektronisch oder schriftlich unter Angabe der aktuellen, der künftigen Postadresse und dem Zeitpunkt des Wechsels zu melden.

²Der Kunde haftet für die bezogene Netznutzung, Energie und deren Gebühren bis zu dem in der elektronischen oder schriftlichen Abmeldung erwähnten Zeitpunkt.

³Geht keine oder eine verspätete Abmeldung ein, haftet der bisherige Kunde für die Kosten bis zum Bekanntwerden seines Umzugs oder Wegzugs.

⁴Für die Kosten von Netznutzung, Energie und deren Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen haftet der Liegenschaftseigentümer.

C Rechnungsstellung und Zahlung

§ 8 Energie- und Netznutzungstarife

Die Energie- und Netznutzungstarife werden jährlich überprüft und nach den Vorgaben des Regulators, Eidg. Elektrizitätskommission ElCom, berechnet und zusammen mit den Abgaben bis am 31.08. für das Folgejahr publiziert.

§ 9 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Abständen. Die EVB behält sich vor, zwischen den Ablesungen Teil- resp. Akontorechnungen zu erstellen.

²Die EVB kann Vorauszahlungen für die Sicherstellung von künftigen Leistungen verlangen.

³Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung vorgemerkten Frist zu begleichen. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

⁴Wird die Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, wird der Zahlungsausstand zuzüglich Mahngebühren gemahnt und eine Nachfrist gesetzt.

⁵Läuft auch diese Nachfrist ab wird eine Betreibung eingeleitet. Zudem kann die Stromversorgung unterbrochen werden.

§ 10 Zahlungsverzug, Gebühren

Gemäss jeweils gültigem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Berikon.

§ 11 Einstellung / Unterbrechung der Energielieferung

Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung unter folgenden Bedingungen die Stromzufuhr zu unterbrechen, wenn:

- Der Kunde Einrichtungen oder Apparate benutzt, die Personen oder Sachen gefährden.
- Der Kunde rechtswidrig Energie bezieht.
- Der Kunde Beauftragen der EVB den Zutritt zu den Anlagen und Installationen verweigert.
- Der Kunde den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Der Kunde den einschlägigen Normen und diesem Reglement zuwiderhandelt.
- Bei angemeldeten Unterbrüchen im Zusammenhang mit Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten.
- Bei Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Landesversorgung.
- Andere wichtige Gründe vorliegen (z.B. Störungen im vorgelagerten Netz / Strommangellage, Gefährdung der Versorgungssicherheit, etc.).

§ 12 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde informiert rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der von der EVB erbrachten oder von ihm bezogenen Leistungen. Insbesondere ist der EVB unter Angabe des Zeitpunkts elektronisch oder schriftlich zu melden:

- Vom Verkäufer: Eigentumswechsel der Liegenschaft oder einer Wohnung.
- Vom Vermieter/Verpächter: Mieter-, Pächterwechsel.

D Netzanschluss

§ 13 Anschluss

¹Der Anschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlussstelle bis zu den Eingangsklemmen (Kabelendverschluss).

²Für die technische Auslegung der Anschlüsse gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik.

³Die EVB bestimmt unter angemessener Wahrung der Interessen Dimension, Lage, Art, Ausführung des Anschlusses des Objekts an ihr elektrisches Verteilnetz aufgrund einer vom Kunden eingereichten Installationsanzeige und wenn nötig von einem Anschlussgesuch.

⁴Wenn zur elektrischen Versorgung eines oder mehrerer Kunden eine zusätzliche Kabelverteilkabine oder eine Transformatorenstation benötigt wird, ist durch den Landeigentümer der erforderliche Platzbedarf zur Verfügung zu stellen. Das Baurecht wird mittels Raumbenutzungsvertrag oder Baurechtsvertrag sichergestellt.

§ 14 Eigentumsgrenze

¹Die Eigentumsgrenze ist der Kabelendverschluss zwischen der entsprechenden Zuleitung und der Eingangssicherung / Eingangsschalter am Hausanschluss des Kunden.

²Im Eigentum der EVB befinden sich nachfolgende Anlagen:

- Die Mess- und Steueranlagen.
- Die Kabelanlage vom Verknüpfungspunkt bis zur Eingangsklemme.
- Kabelschutz- und Rohranlagen vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze des jeweiligen Objektes.
- Die elektrischen Anlagen im vorgelagerten elektrischen Verteilnetz.

§ 15 Durchleitungsrecht

¹Der Kunde gewährt der EVB auf seinem Grund unentgeltlich die Durchleitungsrechte für die ihn oder dritte versorgenden Leitungen.

²Der Kunde stellt unter Entschädigungsfolge sicher, dass diese nicht beschädigt oder zerstört werden.

§ 16 Raumbenützungsrechte

¹Der Kunde stellt der EVB den für ihre oder Dritte erforderlichen Raum und Montagegrund für Mess- und Steueranlagen unentgeltlich zur Verfügung.

²Der Kunde stellt sicher, dass die EVB eigenen Mess- und Steuereinrichtungen nicht beschädigt werden.

§ 17 Zutrittsrechte

¹Der Kunde gewährt der EVB oder deren Beauftragen jederzeit und ungehindert Zufahrt und Zutritt für Erstellung, Änderung, Reparatur, Abschaltung und Ersatz der EVB eigenen Anlagen.

²Werden Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der Liegenschaft (Mehrfamilienhaus, Gewerbe etc.) eingebaut, ist der Zugang mittels Schlüsselrohr/Schliesszylinder sicher zu stellen.

E Bau, Betrieb und Instandhaltung

§ 18 Grundsätze

¹Die EVB oder deren Beauftragte planen und realisieren alle Anschlüsse an das gemeindeeigene Verteilnetz unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik.

²Der Kunde hat der EVB die von ihm geforderten notwendigen Informationen und Unterlagen zu Anschlüssen kostenlos und termingerecht zu liefern (z.B. vorgesehene Nutzung von speziellen Installationen wie Produktionsanlagen, Speichern und Ladestationen).

§ 19 Bau der Infrastruktur der EVB

¹Die EVB oder deren Beauftragte sind zur Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und Demontage, der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen und Einrichtungen berechtigt und dafür verantwortlich.

²Die Erstellung der Anschlüsse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bestellung des Kunden bzw. eines Anschlussgesuches bei der EVB.

³Die Änderung eines Anschlusses erfolgt auf Eigeninitiative der EVB oder auf schriftliches Begehren des Kunden nach Beurteilung und Zustimmung der EVB.

§ 20 Bau der Infrastruktur des Kunden

¹Der Kunde ist für die Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und Demontage der sich in seinem Eigentum befindlichen Anlagen und Einrichtungen verantwortlich.

²Die Anlagen sind anhand der technischen Vorgaben auf Basis der anerkannten Regeln der Technik sowie Normen und Empfehlungen der nationalen Fachverbände auszuführen. Es sind die Werkvorschriften CH sowie der Anhang C der AEW Energie AG anzuwenden.

§ 21 Betrieb und Instandhaltung

¹Der Kunde und die EVB betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten.

²Der Kunde und die EVB haben ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten, damit eine ungestörte Energieabgabe und -annahme gewährleistet sind.

³Der Kunde lässt seine Anlagen und Einrichtungen periodisch gemäss den einschlägigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik kontrollieren und ordnet nötigenfalls erforderliche Korrekturen an.

§ 22 Sicherheit und Störungsfreiheit

¹Die Hausinstallationen sowie die daran angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den Normen entsprechen. Sie dürfen elektrische Einrichtungen, Anlagen und Geräte der EVB und anderer Kunden nicht stören und keine störenden Rückwirkungen auf die Abgabespannung verursachen. Der Kunde sorgt insbesondere dafür, dass der Anschluss der vorgesehenen Nutzung genügt. Ist absehbar, dass der bestehende Anschluss nicht mehr genügt, beantragt der Kunde in Absprache mit dem Grundeigentümer bei der EVB rechtzeitig eine Verstärkung dieses Anschlusses.

²Beim Auftreten von Störungen hat der Kunde bzw. der Nutzer des Anschlusses sofort die EVB zu informieren und innert angemessener Frist nachhaltig und auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen.

³Die EVB ist berechtigt, diejenigen Installationen, Geräte, Einrichtungen und Anlagen des Kunden bzw. des Nutzers von der Belieferung auszuschliessen, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen, gesetzliche Anforderungen nicht einhalten, die Versorgungsqualität beeinflussen, oder ohne Bewilligung in Betrieb stehen.

F Mess- und Steuereinrichtungen

§ 23 Mess- und Steuereinrichtungen

¹Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Bestellung von der EVB geliefert und montiert.

²Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVB und werden auf deren Kosten unterhalten. Der Eigentümer resp. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Zähler und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anweisung der EVB. Überdies stellt er der EVB den für den Einbau erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer bzw. Kunden auf eigene Kosten erstellt.

³Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

⁴Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EVB festgestellt, so trägt die EVB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁵Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVB unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 Messung des Eigenverbrauchs, Messdaten

¹Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVB massgebend. Das Ablesen erfolgt manuell oder bei intelligenten Messsystemen automatisch. Der Zugang muss dauernd gewährleistet sein.

²Den Mitarbeitern der EVB oder beauftragten Dritten ist jederzeit der Zutritt zum Zähler oder anderen Messeinrichtungen gestattet. Die EVB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

³Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen.

G Meldepflichten

§ 25 Meldepflicht für Unregelmässigkeiten

Der Kunde meldet Unregelmässigkeiten in der Stromversorgung (z.B. häufiges Auslösen von Sicherungen, wiederholten Stromausfall usw.) bei Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen usw. umgehend der EVB. Er stellt insbesondere sicher, von einem allfälligen Drittnutzer über solche Vorkommnisse regelmässig informiert zu werden.

H Kostentragung, Anschluss- und Netzkostenbeitrag

§ 26 Anschlusskostenbeitrag innerhalb Baugebiet

Gemäss jeweils gültigem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Berikon.

§ 27 Anschlusskostenbeitrag ausserhalb Baugebiet

Gemäss jeweils gültigem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Berikon.

§ 28 Temporäre Anschlüsse

Gemäss jeweils gültigem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Berikon.

I Änderungen und Abbruch bestehender Anschlüsse

§ 29 Kündigung eines bestehenden Anschlusses

Ein Anschluss kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf das Monatsende schriftlich oder elektronisch gekündigt werden. Die EVB entscheidet über die weitere Verwendung bestehender Zuleitungen und Anlagenkomponenten oder stellt nicht amortisierte Investitionen in Rechnung.

§ 30 Neubau eines bestehenden Anschlusses

Wird eine Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so gelten dieselben Bestimmungen der Kostentragung wie für Neuanschlüsse. Bereits bezahlte Netzkostenbeiträge können auf die neue Liegenschaft übertragen werden, wenn über den Anschluss die gleiche Verbrauchsstätte (örtliche und wirtschaftliche Einheit) versorgt wird und der Neubau innerhalb eines Jahres in Betrieb genommen wird.

§ 31 Abbruch und Unterbruch bestehender Anschlüsse

Jede Partei trägt grundsätzlich die Abbruchkosten der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen. Aus der Bezahlung von Kosten bzw. Kostenbeiträgen durch den Kunden erwirbt dieser keine Eigentumsrechte auf die Anlagen und Einrichtungen der EVB. Er hat keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung geleisteter Kosten oder Kostenbeiträge

J Anschluss von Energieerzeugungsanlagen

§ 32 Meldepflichten

Unabhängig davon, ob Energieerzeugungsanlagen in die private Niederspannungsverteilung einspeisen oder einen eigenen Anschluss an das Netz der EVB benötigen, ist der EVB ein Anschlussgesuch einzureichen. Die EVB prüft das Gesuch und plant bei Bedarf einen eigenständigen Anschluss oder eine Verstärkung ihres Netzes.

§ 33 Kostentragung

Die EVB bestimmt den Einspeisepunkt der Energieerzeugungsanlage auf der Basis des volkswirtschaftlich und technisch geeignetsten Anschlusspunkts. Hinsichtlich der Kostenteilung allfälliger Netzverstärkungen gilt die jeweilige aktuelle ECom-Weisung.

§ 34 Technische Rahmenbedingungen

¹Die technischen Rahmenbedingungen richten sich nach den Anhängen. Insbesondere gelten die Werkvorschriften der AEW Energie AG sowie die «Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Verteilnetz der AEW Energie AG».

²Die EVB bestimmt die Art der Messung von Energieerzeugungsanlagen. Die EVB richtet sich dabei nach dem Branchendokument «Metering Code».

K Datenschutz

Die EVB behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Sie erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt auch Dritten (z.B. Übertragungsnetzbetreibern, Energielieferanten) nur Daten, die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen) sowie für die Rechnungstellung benötigt werden.

Der Kunde willigt ein, dass die EVB

- Im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen darf.
- Seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf.

L Haftung

¹Die EVB haftet gegenüber ihren Kunden nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden, haftpflichtrechtlichen Bestimmungen für die Erbringung ihrer Leistungen.

²Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet die EVB nicht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten, oder auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse zurückzuführen sind. Zudem hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden (wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Betriebsausfall, Imageschaden, Datenverluste usw.) sowie von Schäden, die aus Rückwirkung, Störung, Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung oder der Netznutzung erwachsen. Es sei denn, seitens der EVB liegt grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vor.

M Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

Die Einwohnergemeinde Berikon ist in Absprache mit den Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten zu benützen. Die Einrichtungen werden von der Einwohnergemeinde Berikon erstellt, unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Die Grundstücksinstandstellung, sowie allfälliges Versetzen der Leuchten geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Berikon.

N Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse.

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. Juni 2024

GEMEINDERAT BERIKON

Rosmarie Groux, Gemeindeammann

Sereina Baumann, Gemeindeschreiberin a.i.